

Antrag haben sich 47 Mitglieder erklärt. Es ist also der Antrag für abgelehnt zu erachten. — Nimmt die Kammer §. 8 in der von der Deputation vorgeschlagenen und von dem Abgeordneten D. Schaffrath amendirten Weise an? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Abg. D. Haase: Ich werde nun die §§. 9 bis 12 im Zusammenhange vortragen, weil sie connex sind.

§. 9.

Legitimation der Stände.

Die Legitimation der sich anmeldenden Stände wird in folgender Maaße bewerkstelligt:

Diejenigen, welche auf den Grund einer an sie persönlich gerichteten Missive beim Landtage erscheinen, legitimiren sich durch diese Missive;

Von der Kammer einberufene Stellvertreter durch die an sie persönlich gerichtete Ladung der Kammer.

Die Abgeordneten des Hochstifts Meißen, der Universität Leipzig und des Collegiatstifts Wurzen legitimiren sich durch die Vollmacht ihrer Corporation.

Erscheint für das Domstift St. Petri zu Budissin, statt des Decan, ein Capitular, so hat er sich durch Vollmacht des Domcapitels zu legitimiren.

Ein wegen der Schönburg'schen Recess- oder Lehnsherrschaften erscheinender Mitbesitzer legitimirt sich durch die von den betreffenden sämtlichen Besitzern ausgestellte Vollmacht.

Wenn ein Abgeordneter für den Besitzer der Herrschaft Wildenfels, oder für die Besitzer der Schönburg'schen Recessherrschaften, ohne selbst Mitbesitzer zu sein, erscheint, so hat er sich ebenfalls durch Vollmacht und zugleich durch die Nachweisung zu legitimiren, daß er für die Person die zum Eintritte in die Kammer erforderlichen Eigenschaften habe und im Königreiche Sachsen mit einem Rittergute angesessen sei.

Will für den Besitzer der Herrschaft Wildenfels, der Schönburg'schen Recess- oder Lehnsherrschaften, der Herrschaft Königsbrück oder der Herrschaft Reibersdorf ein nächster Nachfolger in die Kammer eintreten, so muß er zu seiner Legitimation beibringen, daß der Besitzer entweder minderjährig sei, oder aus Ursachen, welche die Kammer als statthaft anerkennen werde, worüber letzterer die Beurtheilung vorbehalten bleibt, am Landtage persönlich Theil zu nehmen nicht vermöge, er, der Erscheinende selbst aber der nächste, für die Person zum Eintritte in die Kammer geeignete Nachfolger sei.

Die Legitimationsurkunden sind im Originale vorzulegen und zu den Acten zu nehmen.

§. 10.

Anmeldeprotocoll.

Von der Einweisungscommission und bei spätern Anmeldungen von einem Secretair der Kammer wird ein Protocoll geführt, in welches alle Mitglieder derselben, welche bei deren Zusammentritt oder später zu selbiger sich gemeldet und legitimirt haben, nach der Zeitfolge und mit Angabe des Tages der Anmeldung eingetragen werden.

§. 11.

Prüfung der Legitimationen.

Die Einweisungscommission prüft sofort die formelle Rich-

tigkeit der bei ihr erfolgenden Legitimationen. Findet sie hierbei einen Anstand, so ist der Eintritt des sich Anmelbenden in die Kammer bis zur Entscheidung der letztern zu vertagen.

Eine genaue collegiale Prüfung der verfassungsmäßigen Befähigung wird später, und ohne den Eintritt in die Kammer zu verzögern, von dem Directorium derselben vorgenommen.

Ueberdies steht während der ganzen Dauer des Landtags jedem Mitgliede der Kammer frei, die Legitimation ihrer Mitglieder einzusehen und die ihm begehenden Zweifel selbiger anzudeuten.

§. 12.

Zweifel bei der Legitimation.

Wenn über das Recht einer Person, in der Kammer zu sitzen, Seiten des Directoriums oder durch Reclamation eines Mitgliedes derselben oder eines Betheiligten Zweifel erregt werden, so wird die Kammer auf Vortrag des Directoriums, nach da nöthig eingezogener näherer Erkundigung, darüber Beschluß fassen, ob die Zweifel auf sich beruhen, oder wie sie erledigt werden sollen und ob immittelst der Sitz in der Kammer zu vertagen sei.

Der erste Deputationsbericht zu §. 9 bis 12 lautet:

§. 9—12. (24.)

Da diese Paragraphen zusammengehören und diejenigen sind, welche hauptsächlich von der Legitimation der Kammermitglieder handeln, so kommt hier die Deputation auf die Bemerkungen zurück, die sie als Einleitung zu dem gegenwärtigen Abschnitte oben bereits niedergelegt hat, und kleidet ihre Ansichten und Vorschläge in folgende sieben Paragraphen ein:

§. 9.

Legitimation der Mitglieder beider Kammern.

a) Formelle Prüfung.

Die Legitimation der Kammermitglieder ist theils eine vorläufige (formelle), theils eine genauere (materielle) nach Constituierung der Kammer.

Die formelle Prüfung der Legitimationen erfolgt durch die Einweisungscommissionen und, was nach der Constituierung der Kammer ankommende Mitglieder derselben oder deren Stellvertreter anlangt, durch die Präsidenten der betreffenden Kammer. Sie wird bewerkstelligt durch Einsichtnahme von den vorgezeigten Einberufungsschreiben und Vollmachten (vergl. §. 5).

Findet die Einweisungscommission oder beziehentlich der Präsident einen Anstand, so ist der Eintritt des angemeldeten Mitglieds in die Kammer zu vertagen, der erhobene Zweifel aber der Legitimationsdeputation mit zu übergeben.

§. 10.

b) materielle Prüfung.

Die materielle Prüfung der Legitimationen geschieht durch eine besondere, aus dem Präsidenten und in der ersten Kammer noch vier, in der zweiten aber sechs andern, sogleich nach der Eröffnung der Kammern und vor allen übrigen etwaigen Deputationen zu ernennenden Kammermitgliedern bestehende Deputation. Bei der Wahl dieser Deputation, die nach relativer Stimmenmehrheit erfolgt, ist lediglich auf solche Mitglieder der Kammer Rücksicht zu nehmen, welche an dem Landtage,